

Bundessozialgericht

1 RA 147/68

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. Okt. 1969

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. September 1969 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. H a u g	und
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,	
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 2. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezieht seit dem 1. Juli 1964 von der Beklagten Altersruhegeld. Die Beteiligten streiten über die Höhe dieser Leistung, und zwar jetzt nur noch darüber, wie die vom Versicherten in Danzig zurückgelegte Versicherungszeit vom 1. Juli 1929 bis 31. Dezember 1939 zu bewerten ist, während der er Geschäftsführer der dortigen Bezirksverwaltung der Barmer Ersatzkasse (BEK) war (§§ 15, 22 des Fremdrentengesetzes -FRG- idF des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 29. Februar 1960 -FANG-).

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) hat der im Juli 1899 geborene Kläger seinen Schulbesuch mit Erlangung der sogenannten mittleren Reife abgeschlossen. Von Januar 1919 bis Juli 1921 war er als Verwaltungslehrling und Angestellter beim Versorgungsamt in Danzig beschäftigt. Sodann absolvierte er bis Januar 1922 einen Fachschulkursus. Anschließend war er als Buchhalter, Chefbuchhalter und Prokurist bei der Filiale einer schwedischen Versicherungsgesellschaft in Danzig tätig. Vom 1. Juli 1927 bis 31. Dezember 1939 war er als Geschäftsführer der Bezirksverwaltung der BEK in Danzig beschäftigt.

Die Beklagte hatte in ihrem Bescheid vom 19. März 1965, ergänzt durch die Bescheide vom 28. Juni und 24. November 1965, für die Berechnung der Rente ua die Zeit der versicherungspflichtigen Beschäftigung des Klägers bei der schwedischen Versicherungsgesellschaft (1. Juni 1926 bis 30. Juni 1927) und die Zeit seiner Beschäftigung als Geschäftsführer der BEK vom 1. Juli 1927 bis 30. Juni 1929 der Leistungsgruppe (LG) B 3 und die anschließende Zeit der LG B 2 der Anlage 1 zu §§ 22 FRG zugeordnet. Der Kläger hielt statt dessen die



- 3 -

Leistungsgruppen B 2 und B 1 für angemessen. Das Sozialgericht (SG) billigte ihm auch für die Zeit vom 1. Juni 1926 bis 30. Juni 1929 bereits die LG B 2 zu, lehnte aber seine Zuordnung zur LG B 1 für die anschließende Zeit bis zum 31. Dezember 1939 ab. Das LSG wies die auf Einstufung in die LG B 1 für die Zeit vom 1. Juli 1929 bis 31. Dezember 1939 gerichtete Berufung des Klägers zurück. Nach der Meinung des Berufungsgerichts scheitert dies daran, daß er weder die notwendigen unternehmerischen Funktionen noch eine Verwaltungstätigkeit ausgeübt habe, deren Umfang den Anforderungen für die Einstufung in die LG B 1 entspreche. Die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 2. Mai 1968).

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel frist- und formgerecht eingelegt.

Er beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und das Urteil des SG Lübeck vom 26. September 1966 sowie die Bescheide vom 19. März, 28. Juni, 24. November 1965 und 30. Januar 1967 dahin abzuändern, daß die Beklagte verurteilt wird, in einem neuen Bescheid seine Beschäftigungszeit als Geschäftsführer der BEK in Danzig vom 1. Juli 1929 bis 31. Dezember 1939 der LG B 1 der Anlage 1 zu § 22 FRG zuzuordnen.

Der Kläger meint, die Größe und Bedeutung der von ihm geleiteten Bezirksverwaltung rechtfertigten die Gleichstellung seiner Tätigkeit mit einer unternehmerischen Tätigkeit, zumindest mit der eines Bankprokuristen, dessen Zuordnung zur LG B 1 die Beklagte selbst für richtig halte.

Die Beklagte bittet um die Zurückweisung der Revision. Auch der von ihr beispielhaft genannte Bankprokurist könne nur dann in die LG B 1 eingestuft werden, wenn im konkreten Fall die Voraussetzungen hierzu vorlägen; hieran scheitere das Klagebegehren.



- 4 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet. Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung im einzelnen folgendes ausgeführt:

Die Tätigkeit des Klägers als Geschäftsführer einer Ersatzkasse in Danzig habe einen verwaltenden Charakter gehabt und könne der mittelbaren Staatsverwaltung gleichgestellt werden. Auf sie seien die Merkmale der Leistungsgruppen entsprechend anzuwenden. Wesentliches Kennzeichen der LG B 1 sei, daß sie sich aus der LG B 2 hervorhebe. Zu den hierfür maßgebenden Merkmalen gehöre die leitende Stellung, zu der die Aufsichts- und Dispositionsbefugnis hinzukommen müsse. Daß der Kläger im wesentlichen keine unternehmerische, sondern eine mehr verwaltende Funktion gehabt habe, wäre an sich kein Hindernis für eine Einstufung in die LG B 1, wenn nur der Umfang seiner Verwaltungstätigkeit und der ihm übertragenen Entscheidungsbefugnis einer umfangreichen unternehmerischen Tätigkeit entsprochen hätte. Hieran fehle es jedoch. Sein Handeln sei durch Gesetz, die Geschäftsordnung sowie allgemeine und besondere Verwaltungsanweisungen gebunden gewesen. Er sei im wesentlichen nicht befugt gewesen, unternehmerisch frei zu entscheiden. Abgesehen hiervon habe seine Verwaltungstätigkeit auch nicht den Umfang gehabt, der den nach der LG B 1 zu stellenden Anforderungen entspreche. Zuletzt solle die Danziger Geschäftsstelle etwa 10.000 Mitglieder gehabt haben. Nachweise hierfür lägen nicht vor. Selbst wenn man diese Zahl als richtig unterstelle, könne man nicht von einem größeren Verwaltungsumfang sprechen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Die Verwaltungstätigkeit bei einer Ersatzkasse könne etwa mit der in einer Allgemeinen Ortskrankenkasse verglichen werden. Krankenkassen mit 10.000 bis 15.000 Mitgliedern rechneten nicht zu den größeren. Die Zahl der dem Kläger unterstellten Angestellten könne ebenfalls nicht die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die LG B 1 begründen, selbst wenn es zutreffen sollte, daß er etwa 20 bis 30 Untergebene gehabt habe. Hinzu komme, daß der Kläger eine spezielle Vorbildung für seine Tätigkeit nicht gehabt und sich offenbar erst in seinen Aufgabenbereich eingearbeitet habe. Schließlich weise auch seine Besoldung, die etwa der damals geltenden Angestelltentarifgruppe III entsprochen habe, nicht auf eine Spitzenstellung der LG B 1 hin. Sein Gehalt sei im Laufe der Zeit von 500 Gulden auf 710 Gulden im Jahre 1939 gestiegen und zuletzt auf 596,-- Reichsmark erhöht worden; es habe keineswegs das der Eingangsgruppen des höheren Verwaltungsdienstes überstiegen.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Ausweislich der amtlichen Begründung zum FANG, BT-Drucks. III/1109 Seite 59 und Seite 64, stimmen insbesondere für die Angestellten die Definitionen der Leistungsgruppen in der Anlage 1 zu § 22 FRG mit denen der laufenden Verdiensterhebungen in Industrie und Handel, durchgeführt vom Statistischen Bundesamt, weitgehend überein (vgl. "Zur Methodik der laufenden Verdiensterhebungen und zur Festlegung der Leistungsgruppen" in "Wirtschaft und Statistik", herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, 9. Jahrgang, N.F. Heft 10, Oktober 1957, S. 522 ff); die Übernahme der Leistungsgruppengliederung aus der amtlichen Verdienststatistik für Zwecke des FRG war notwendig, weil für eine andersartige Gruppenbildung - insbesondere auch für eine weitere Auffächerung der Beschäftigungsmerkmale - keine ausreichenden statistischen Unterlagen über die Einkommensentwicklung seit 1891 zur Verfügung standen; darüber hinaus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

erleichtert die Anlehnung der in der Anlage 1 zum FRG festgelegten Leistungsgruppen an die der amtlichen Statistik sehr wesentlich die jährliche Fortschreibung der Entgelttabellen im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 27 FRG. Nach den genannten "Methodischen Grundlagen der laufenden Verdiensterhebungen in Industrie und Handel" ist dort die LG I noch unterteilt in die Klassen I a und I b. Zur LG I a sollen gehören "kaufmännische und technische Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis mit einem monatlichen Gehalt von 2.500,-- DM und darüber", und in die LG I b kaufmännische und technische Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis mit einem monatlichen Gehalt unter 2.500,-- DM. Dazu heißt es weiter, die Gehälter der Angestellten der LG I würden im allgemeinen frei (durch Einzelarbeitsvertrag) geregelt (aaO S. 526). Schon hieraus ergibt sich, daß die Tätigkeit des Klägers in Danzig nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung in die LG B 1 erfüllt haben kann, nachdem seine Vergütung nach den Feststellungen des LSG nur der TOA III entsprach.

Dazu kommt, daß seine Stellung als Leiter der Danziger Bezirksverwaltung der BEK eindeutig die Merkmale der LG B 2 erfüllte. Zu ihr gehören nach der einleitenden Definition "Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die Angestellte anderer Arbeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen haben". Die Tätigkeit des Klägers entsprach der des hierfür im folgenden Satz 2 beispielhaft erwähnten Meisters mit hohem beruflichen Können und besonderer Verantwortung, der großen Werkstätten oder Abteilungen vorsteht. Mit den von ihm vorgetragenen Tätigkeitsmerkmalen erfüllte der Kläger somit lediglich die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

im ersten Satz der Definition der LG B 2 geforderten "selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit". Daß er wegen der besonderen Verhältnisse in Danzig eine freiere und selbständigere Stellung hatte als vergleichbare Geschäftsstellenleiter der BEK im damaligen Reichsgebiet, rechtfertigt nicht seine Einstufung in die LG 1. Deshalb kann seine Geschäftsführertätigkeit nicht wesentlich anders bewertet werden als die eines Leiters einer Geschäftsstelle der BEK im ehemaligen Deutschen Reich. Seine allgemeine soziale und wirtschaftliche Stellung wurde dadurch nicht entscheidend geändert. Das Bundessozialgericht hat schon wiederholt zu der Frage Stellung genommen, was unter einem Angestellten in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis zu verstehen ist (vgl. zB SozR § 22 FRG Nr. 2 und 3). In dem zuletzt genannten Urteil hat es einen 60jährigen Richter an einem Amtsgericht in die LG B 1 eingestuft. Der Kläger, der keine besondere Vorbildung besaß, kann nicht verlangen, für die streitige Zeit einem Richter in vorgerücktem Lebensalter gleichgestellt zu werden, der überdies seine Befähigung zum Richteramt durch das Bestehen von zwei Staatsprüfungen nachgewiesen hat. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß zB nach dem Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 9. August 1941 (AN 1941 II, 322) Geschäftsführer von Allgemeinen Ortskrankenkassen mit einem Bestand von 8000 bis 12000 Mitgliedern höchstens nach der damaligen Besoldungsgruppe A 4 b 1 der Reichsbesoldungsordnung und somit wie ein Oberinspektor bezahlt werden durften.

Das Vorbringen in der Revisionsbegründung rechtfertigt keine andere Beurteilung. Soweit der Kläger darin insbesondere noch darauf hinweist, er hätte kurz nach Kriegsausbruch zur Orts- und Landkrankenkasse Bromberg abgeordnet werden sollen, um dort die Tätigkeit als Direktor auszuüben, bestätigt dieser Umstand nur die Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Da der Kläger



- 8 -

nunmehr immerhin das 40. Lebensjahr vollendet hatte, wäre allenfalls jetzt seine Einstufung in die LG B 1 gerechtfertigt gewesen, wenn die von ihm betreute Krankenkasse einen entsprechend großen Mitgliederkreis gehabt hätte.

Unter diesen Umständen erweist sich das angefochtene Urteil in vollem Umfang als richtig.

Die Revision ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 193 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

